

~~VYHRAZENÉ~~

~~STRENG GEHEIM!~~

A R B E I T S O R D N U N G

für den Betrieb der geheimen Regierungsfernsprechverbindung zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik

Auf der Grundlage des Artikels 8 der in Berlin am ..... unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Errichtung und Benutzung geheimer Regierungsfernsprech- und -fernschreibverbindungen sind die beauftragten Vertreter des Föderativen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt übereingekommen:

I.

Bedienung der Stationen und Überprüfung der Arbeit der Fernsprechanäle

1. Beide Seiten gewährleisten selbständig, in Sonderfällen nach gegenseitiger Vereinbarung, mit eigenen Kräften und Mitteln die Bedienung und den Schutz der geheimen Regierungsfernsprechverbindung, mit dem Ziel, eine ununterbrochene, hochwertige und geheime Verbindung zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern.



2. Im Interesse der Geheimhaltung der Ferngespräche, die über die geheime Regierungsfernsprechverbindung geführt werden, ist es verboten, Teilnehmerverbindungen ohne Verwendung der Geheimhaltungsapparatur herzustellen.
3. Die Ausrüstung mit Chiffriermitteln erfolgt gemäß den Vereinbarungen, die zwischen den Organen beider Seiten und dem zuständigen Organ der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abgeschlossen wurden.
4. Die zuständigen Organe beider Seiten informieren einander unverzüglich über die Verletzung der Geheimhaltung der benutzten Geheimhaltungsapparatur und ihrer Chiffriermittel.
5. Treten zwischen den Kanälen der geheimen Regierungsfernsprechverbindung und Kanälen anderer Einrichtungen Übersprechererscheinungen auf, ist der Reservekanal in Betrieb zu nehmen. Es ist verboten, die Qualität der Verbindung durch Abhören von Gesprächen auf der geheimen Regierungsfernsprechverbindung zu prüfen.
6. Im Bedarfsfall informiert das zuständige Organ die andere Seite über den Zustand der Kanäle der geheimen Regierungsfernsprechverbindung zwischen Prag und Berlin.
7. Das Ausschalten der Kanäle zum Messen oder zu einem anderen Zweck, außer in Fällen von Störungen, ist nur nach Abstimmung der Schichtleiter der Regierungsverbindung in Prag und Berlin gestattet.
8. Im Falle von Störungen der geheimen Regierungsfernsprechverbindung unternimmt jede Seite auf ihrem Hoheitsgebiet die erforderlichen Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung der Verbindung.



Im Falle einer längeren Störung des Hauptkanals, gehen beide Seiten auf den Reservekanal über und stimmen die weitere Benutzung der Verbindung ab.

9. Nach Wiederherstellung der Verbindung (vor ihrer Inbetriebnahme nach jeder Störung des Kanals oder der Station) informieren die Stationen einander über den Charakter der Störung und fixieren den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Störung.
10. Im Falle einer vorsätzlichen Beschädigung der Verbindungen führen beide Seiten eine genaue Untersuchung durch, stellen den Grad der Verletzung der Geheimhaltung der geheimen Regierungsfernsprechverbindungen fest und informieren einander über den festgestellten Grad der Verletzung und über die getroffenen Maßnahmen.
11. Zur Verhinderung zufälliger oder vorsätzlicher Einschaltung in das Netz der geheimen Regierungsfernsprechverbindungen trifft jede Seite auf ihrem Hoheitsgebiet solche Maßnahmen, die sie für die Gewährleistung der Geheimhaltung des Betriebes der Regierungsverbindung als am geeignetsten hält.

## II.

### Die Herstellung der Verbindungen

1. Die Bedienung der Teilnehmer der geheimen Regierungsfernsprechverbindung erfolgt nach dem Bestellsystem.  
Die Herstellung der Verbindung erfolgt in russischer Sprache.
2. Jede der Endstationen übt sowohl die Funktion des Anrufenden als auch des Angerufenen aus. Bei Belastung in beiden Richtungen erfolgt ein Wechsel nach jedem Gespräch.



3. Wenn die Wartezeit der angemeldeten Gespräche für eine Station 60 Minuten überschreitet, muß der Diensthabende dieser Station die Wartezeit mit dem Diensthabenden der anderen Station absprechen. Wenn der Unterschied der Wartezeiten in beiden Richtungen 30 Minuten überschreitet, verbindet die Station, deren Wartezeit länger ist, zwei oder drei Gespräche, bis die Wartezeit in beiden Richtungen gleich ist.
4. Jede Seite hat das Recht, die Vorrangigkeit der Gespräche für eine bestimmte Kategorie von Teilnehmern festzulegen. Für diese Kategorie wird die Parole "MOLNIJA" (Blitz) festgelegt. Der Diensthabende der Station muß einen Teilnehmer, der ein Gespräch mit der Parole "Blitz" anmeldet, sofort verbinden.  
Ist zu diesem Zeitpunkt die Leitung besetzt, informiert er die sprechenden Teilnehmer und unterbricht die bestehende Verbindung.  
Bevor der Diensthabende das Gespräch mit der Parole "Blitz" verbindet, ist er verpflichtet, die Gegenstation davon in Kenntnis zu setzen.  
Nach Beendigung des Gesprächs mit der Parole "Blitz" wird die unterbrochene Verbindung wiederhergestellt.
5. Im Falle langer Wartezeiten wird die Dauer eines Gespräches auf 10 Minuten festgelegt. Das Recht Teilnehmer zu unterbrechen, die länger als 10 Minuten sprechen, hat nur die Station, bei der das Gespräch angemeldet wurde. Die Dauer eines Gespräches mit der Parole "Blitz" ist nicht beschränkt.
6. Zur Gewährleistung des Betriebsablaufes werden vom technischen Personal Dienstgespräche geführt.  
Im Fall von Störungen haben Dienstgespräche den Vorrang. Dienstgespräche werden entsprechend der festgelegten Verfahrensweise registriert.



7. Der Zeitpunkt der Bestellung, Beginn und Ende von Gesprächen sowie die Dauer von Unterbrechungen werden nach offizieller (mitteleuropäischer) Zeit registriert.

### III.

#### Normen der Kanäle der geheimen Regierungsfern- sprechverbindungen

Unter Berücksichtigung der Arbeitsweise der Geheimhaltungsappara-  
tur sind beide Seiten übereingekommen, die Verbindungskanäle im  
Rahmen folgender Normen zu halten:

1. Die Restdämpfung der Fernsprechkanäle zwischen den End-  
stationen ist auf 1 Neper festgelegt.
2. Der Rauschpegel darf, gemessen an der Vermittlung mit dem  
Pegelmesser -5,75 Neper oder gemessen mit dem Geräusch-  
spannungsmesser 2,5 Millivolt, nicht übersteigen.
3. Der Amplitudengang des Kanals muß linear mit einer Genauig-  
keit von  $\pm 0,05$  n Neper bei einer Veränderung des Pegels  
am Kanaleingang von  $\pm 0,5$  Neper vom Nullstand sein.

Anmerkung: n = Anzahl der Modulationsbereiche mit einge-  
schalteten Amplitudenbegrenzern.

4. Die Abweichung der Restdämpfung vom Normalmeßpegel, der bei  
der Frequenz von 0,8 kHz 1,0 Neper beträgt, darf folgende  
aufgeführten Werte nicht übersteigen:

Frequenz in Kilohertz

Abweichung in Neper

0,3

- 0,5 bis + 0,2

0,4 bis 3,3

$\pm 0,2$

3,4

- 0,5 bis + 0,2



5. Die Frequenzabweichung des Kanals darf nicht mehr als 10 Hz betragen.
6. Die Nebensprechdämpfung zwischen Sende- und Empfangskanal darf bei einer Frequenz von 0,8 kHz nicht geringer als 5,0 Neper sein.
7. Die Nichtlinearität einer Leitung mit fünf Modulationsbereichen darf 5% nicht übersteigen.

#### IV.

##### Schlußbestimmungen

1. Diese Arbeitsordnung kann unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen im Einvernehmen mit den beauftragten Vertretern des Föderativen Ministeriums des Innern der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik konkretisiert und ergänzt werden.
2. Diese Arbeitsordnung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Errichtung und Benutzung einer geheimen Regierungsfernsprech- und -ferschreibverbindung, die in Berlin am ..... unterzeichnet wurde.

ARCHIV BEZPEČNOSTNÍCH SLOŽEK  
Zrušen stupeň utajení (svazky č. 1-4)

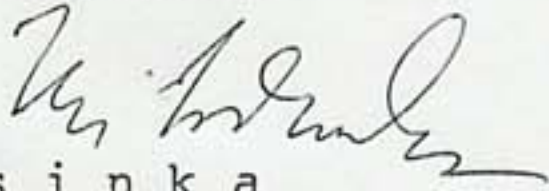
§ 157 odst. 3 zák. 412/2005 Sb.



Ausgefertigt in zwei Exemplaren, jedes in tschechischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Prag, den 28. 12. 1972

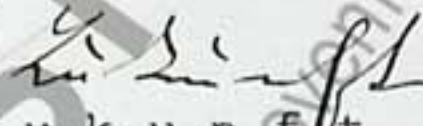
Im Auftrag des Ministers  
des Innern der  
Tschechoslowakischen Sozial-  
istischen Republik



M i t o s i n k a  
Oberstleutnant

Berlin, den

Im Auftrag des Ministers  
für Staatssicherheit der  
Deutschen Demokratischen  
Republik



Z u k u n f t  
Oberst

ARCHIV BEZPEČNOSTI  
Zrušen stupeň utajení (svazku) dnem 1. 1. 2008 podle ustanovení § 15 odst. 3 zák. č. 412/2005 Sb.